

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2026-1366

vom 1. September 2026

Gemeinde Bubendorf, Bau- und Strassenlinienplan «Brühlstrasse»

Erläuterungen

1.1. Der Gemeinderat Bubendorf hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 25. März 2025 den Bau- und Strassenlinienplan «Brühlstrasse» beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung von Bau- und Strassenlinien entlang der Brühlstrasse im Abschnitt zwischen der Weiherstrasse und der Hauptstrasse.

1.2. Die öffentliche Planauflage fand vom 25. April bis 26. Mai 2025 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsanzeiger der Gemeinde Bubendorf Nr. 9 vom 25. April 2025 öffentlich bekanntgegeben. Während der Auflagefrist ist eine Einsprache von Rahel und Jason Künzle, Hauptstrasse 38, 4416 Bubendorf eingereicht worden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen führten zum Rückzug der Einsprache.

Am 31. März 2026 hat der Gemeinderat Bubendorf festgestellt, dass die öffentliche Planauflage ohne die gesetzlich vorgeschriebene Publikation im Amtsblatt erfolgte, weshalb die öffentliche Planauflage vom 23. April bis 23. Mai 2026 ein zweites Mal durchgeführt wurde. Diese wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 32 vom 23. April 2026 und im Amtsanzeiger der Gemeinde Bubendorf Nr. 8 vom 24. April 2026 öffentlich bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 15. April 2026 benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

1.3. Mit Schreiben vom 26. Juni 2026 unterbreitet der Gemeinderat Bubendorf die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Gestützt auf § 31 Absatz 5 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) beantragt der Gemeinderat gleichzeitig folgende geringfügigen Änderungen: Einengung der Verkehrsfläche durch Anpassung der Strassenlinie im Bereich der Parzellen Nrn. 464, 463 und 462 (GB Bubendorf) von 5.00 m auf 4.50 m. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1.4. Gemäss § 2 RBG sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

- a. die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b. die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;
- c. die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch zu den Zielen und Planungsgrundsätzen gemäss Artikel 1 und 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) stehen, da diese

Bestimmungen des RPG selbständig, das heisst auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

1.5. Gestützt auf die Artikel 13 ff. und 19 ff. Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) sowie auf die Artikel 43 und 44 Lärmschutz-Verordnung (LSV) sind die Gemeinden verpflichtet, den nach Artikel 14 ff. RPG festgelegten Nutzungszonen Lärm-Empfindlichkeitsstufen gemäss Artikel 43 LSV zuzuordnen. Dabei handelt es sich um verbindliche Rechtserlasse im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Somit richtet sich das Verfahren zum Erlass der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach den Bestimmungen von § 31 RBG.

Erwägungen

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Rechtmässigkeitskontrolle Folgendes ergeben:

2.1. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2.2. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken: Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Planungsmassnahmen Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 21. Juni 2024 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung mehrheitlich berücksichtigt.

2.3. Geringfügige Änderungen: Die beantragte Einengung der Verkehrsfläche im Bereich der Parzellen Nrn. 464, 463 und 462 (GB Bubendorf) wurde im Rahmen der Verständigung zwischen dem Gemeinderat und den Einsprechenden vereinbart. Es wird festgestellt, dass die Einengung der Verkehrsfläche im Mündungsbereich zur Hauptstrasse der Verkehrsberuhigung dient. Aus diesem Grund sind die vom Gemeinderat beantragten geringfügigen Änderungen gutzuheissen.

Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG

Keine Bemerkungen.

Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

13 /BUD

Gemeindebeschluss

Der Regierungsrat hat den vom Gemeinderat Bubendorf am 25. März 2025 beschlossenen Bau- und Strassenlinienplan «Brühlstrasse» mit Änderungen genehmigt.

Beschluss

- ://: 1. Der vom Gemeinderat Bubendorf am 25. März 2025 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan «Brühlstrasse» wird im Sinne der Erwägungen mit nachstehenden Änderungen genehmigt und damit verbindlich erklärt.

Änderungen:

- Gestützt auf § 31 Absatz 5 RBG werden folgende, vom Gemeinderat beantragte geringfügige Änderungen genehmigt, die in den eingereichten Exemplaren des Bau- und Strassenlinienplans bereits enthalten sind: Einengung der Verkehrsfläche von 5.00 m auf 4.50 m durch Anpassung der Strassenlinie im Bereich der Parzellen Nrn. 464, 463 und 462 (GB Bubendorf).
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 16/BSP/41/0, 16/ZPS/3/8, 16/QP/4/2 und 16/LES/2/4 (Bau- und Strassenlinienplan «Brühlstrasse» sowie Mutation zum Zonenplan Siedlung, zum Quartierplan «Bruehlmatten» und zum Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan) versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffer 1. dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrats im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler per Einschreiben:

- Gemeinderat Bubendorf, 4416 Bubendorf

Verteiler:

- Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG (info@stierli-ruggli.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Tiefbauamt (tiefbauamt@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Bauinspektorat (bauinspektorat@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 171

vom 30. Januar 2001

Gemeinde Bubendorf, Mutation zum Quartierplan "Brühlmatten"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf hat am 29. März 2000 die Mutation zum Quartierplan Brühlmatten beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Perimetererweiterung mit Umlagerung der Nutzung vom Obergeschoss des bestehenden Baus ins Erdgeschoss der Quartierplanerweiterung.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 4. Juli 2000 unterbreitet der Gemeinderat Bubendorf die Mutation zur regierungsrätlichen Genehmigung. Die Prüfung der Unterlagen hat folgendes ergeben:

Durch die Erweiterung werden die Grünflächen reduziert. Mit der Baueingabe ist aufzuzeigen und festzuhalten, welche Massnahmen zur Kompensation der "verlorenen" Flächen vorgesehen sind.

Der im Nord-Osten um die Ecke gezogene Gebäudeteil wurde aufgrund der Kritik der Arealbaukommission nachträglich überarbeitet und zweigeteilt. Neu erhält die Apotheke Bubendorf einen Anbau und vis à vis davon erhält der neue Mieter einen Eingangsbereich in elliptischer Form. Gestützt auf § 31 Ziffer 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beantragt daher der Gemeinderat Bubendorf im Einvernehmen mit dem betroffenen Grundeigentümer die Überarbeitung gemäss den Plänen vom 24.08.00 als geringfügige Änderung zu genehmigen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :/// 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf am 29. März 2000 beschlossene Mutation zum Quartierplan Brühlmatten wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Änderung:

Die Zweiteilung des im Nord-Osten um die Ecke gezogenen Gebäudeteiles in einen Anbau der Apotheke Bubendorf und einen Eingangsbereich des neuen Mieters in elliptischer Form gilt im Einvernehmen mit dem betroffenen Grundeigentümer als geringfügige Änderung.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 16/QP/4/1 und 16/ZPS/2/13 (Mutation zum Quartierplan Brühlmatten und zum Zonenplan Siedlung) versehenen Exemplare der Pläne

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Bubendorf, 4416 Bubendorf
- Schwob und Sutter AG, Murenbergstrasse 2, 4416 Bubendorf
- Coop Basel Liestal Fricktal, Güterstrasse 190, 4002 Basel
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Rheinstrasse 27, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (11)
(4 Archiv, ZD, KP, ÖV, NL, LZ, OP, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2221

vom 30. Juni 1992

Gemeinde Bubendorf, Quartierplanvorschriften "Brühlmatten", Änderung des Zonenplanes Siedlung und des Bau- und Strassenlinienplanes "Gewerbestrasse"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf hat am 25. Februar 1992 die Quartierplanvorschriften "Brühlmatten" und die damit verbundenen Mutationen des Zonenplanes Siedlung und des Bau- und Strassenlinienplanes "Gewerbestrasse" [teilweise Aufhebung des Trottoirs bzw. neue Fussgängerzone] beschlossen. Die Quartierplanvorschriften "Brühlmatten" bestehen aus dem Quartierplanreglement [QR] und dem Quartierplan [QP].

B. Ein Referendum wurde nicht ergriffen. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Für die architektonische und städtebauliche Prüfung solcher Planungen hat der Regierungsrat ein spezielles Fachgremium, die "Kantonale Fachkommission zur Beurteilung von Arealüberbauungen", eingesetzt. An ihren Sitzungen vom 21. Mai 1991 und 16. August 1991 hat diese Kommission die Quartierplanung "Brühlmatten" behandelt. Das Resultat der Kommissionsberatungen sowie die Ergebnisse weiterer Abklärungen wurden dem Gemeinderat Bubendorf durch die federführende Dienststelle [Amt für Orts- und Regionalplanung] bekanntgegeben.

Das auf Antrag des Gemeinderates Bubendorf durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 BauG beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :///:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf am 25. Februar 1992 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Brühlmatten" sowie die damit verbundenen Mutationen des Zonenplanes Siedlung und des Bau- und Strassenlinienplanes "Gewerbestrasse" [teilweise Aufhebung des Trottoirs bzw. neue Fussgängerzone] werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 16/QP/4/0 [Quartierplan "Brühlmatten"], 16/QR/4/0 [Quartierplanreglement "Brühlmatten"], 16/ZPS/1/34 [Mutation des Zonenplanes Siedlung] und 16/BSP/24/1 [Mutation des Bau- und Strassenlinienplan "Gewerbestrasse"] versehenen Exemplare des Mutationsplanes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Bubendorf, 4416 Bubendorf

- Architekturbüro W. Buess,
Hauptstrasse 8, 4450 Sissach
- Landeskanzlei [Publikation]
- Tiefbauamt
- Bauinspektorat
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bau- und Umweltschutzdirektion
Rechtsabteilung und
Abteilung Oeffentlicher Verkehr
- Amt für Orts- und Regionalplanung [12]
- Bau- und Umweltschutzdirektion [2]

Der Landschreiber:

